

Berücksichtigung des Artenschutzes bei Bauvorhaben an Gebäuden

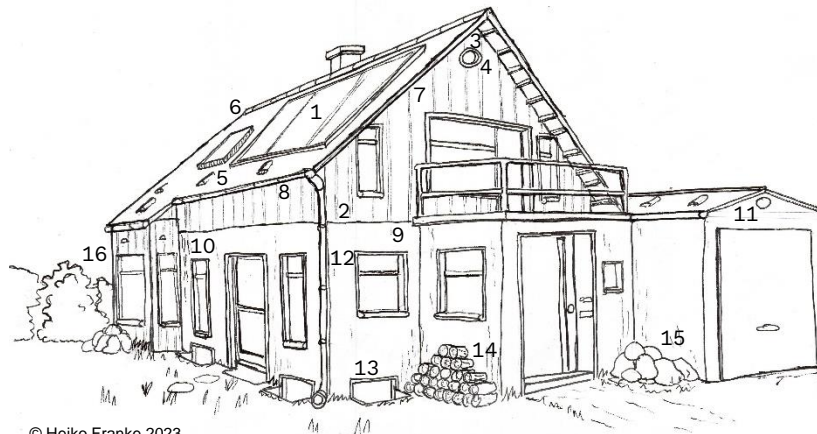
Zum Schutz besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten sind bei baulichen Vorhaben immer auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Bei welchen baulichen Vorhaben ist der Artenschutz häufig betroffen?

Der Begriff des baulichen Vorhabens umfasst aus Sicht des Artenschutzes nicht nur Neubauten, sondern auch die Sanierung, den Aus- und Umbau, die Umnutzung und den Abriss bestehender baulicher Anlagen. Fassadendämmungen oder Dacherneuerungen gehören ebenso dazu. Auch die Beseitigung von Schutt-/Abraumhalden, Steinhäufen, naturnahen Gartenteichen, Höhlenbäumen, Hecken und Fassadeneingrünungen kann mit artenschutzrechtlichen Belangen verknüpft sein. Eine Außenbeleuchtung wirkt sich ebenfalls auf viele Arten aus.

Das Haus – Wohn- und Lebensraum nicht nur für Menschen

Ein Haus bietet viele Strukturen, die als Einflug, Nistplatz oder Quartier genutzt werden. Auch Nisthilfen werden häufig gut angenommen.



© Heiko Franke 2023

1. Dachraum, Spitzboden
2. Abseite, Kniestock
3. Giebel
4. Fenster, Luke, Schlitz
5. Lüftungsziegel (ohne Gitter)
6. Firstziegel (unvermörtelt)
7. Ortgang
8. Traufe, Dachgesims
9. Fassadenverschalung
10. Außenwand
11. Garage, Hütte
12. Rollladenkasten
13. Kellerfenster
14. Holzlagerung
15. Steinhäufen
16. Gehölze

Woran kann man erkennen, dass geschützte Tierarten vorkommen?

- Kotreste, Gewölle oder Federn in Gebäuden (z. B. Fledermäuse, Eulen, Dohlen)
- Vogelnester in Fassadenbegrünungen, auf Bäumen sowie auf/an/in Dächern, Türmen und Schornsteinen (z. B. Eulen, Mauersegler, Schwalben, Turmfalken)
- alte Bäume mit Höhlen (z. B. Fledermäuse, Spechte, Gartenrotschwanz)
- Schutt-, Abraumhalden, Steinhäufen, Schotter, Sandflächen und andere besonnte Flächen mit wenig oder ohne Bewuchs (Reptilien)
- Fledermäuse, die im Gebäude hängen (häufig auf dem Dachboden oder hinter Fassadenverkleidungen, zum Überwintern auch in Kellerräumen)
- Vögel und Fledermäuse, die am Gebäude ein- oder ausfliegen
- Wasserflächen, insb. solche ohne Fischbesatz (Amphibien)

Was sind Lebensstätten (Habitats) von Tieren und wie sind diese geschützt?

Lebensstätten umfassen sowohl die Fortpflanzungs- als auch die Ruhestätten der Tiere, also alle Orte, die zur Jungtieraufzucht, zum Ruhen, Schlafen, Überwintern, Verstecken oder anderweitig als Habitat genutzt werden. Diese Lebensstätten sind auch dann dauerhaft (also ganzjährig) geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z. B. für Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen, Schwalbennester, Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten und Gartenteiche.

Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z. B. Nester der meisten Singvogelarten und Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und dürfen danach entfernt werden.

Pflichten der Bauherrschaft bei Baumaßnahmen

Verantwortlich für die Einhaltung des Artenschutzes ist die Bauherrschaft. Sie ist verpflichtet, vor Beantragung einer bau- oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Unter Umständen kann auch ein ökologisches Gutachten notwendig werden. Sollten geschützte Arten oder ihre Lebensstätten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung bzw. eine Befreiung von den Verboten des BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege finden, sodass die benötigte Genehmigung/Befreiung erteilt werden kann.

Außerdem ist unmittelbar vor Umsetzung des Bauvorhabens erneut zu überprüfen, ob geschützte Tierarten betroffen sein könnten. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn die erste Überprüfung zu einer anderen Jahreszeit durchgeführt wurde oder wenn seit Erteilung der Bau- oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bereits eine längere Zeit vergangen ist.

Im Gegensatz zur Baugenehmigung schließt die denkmalschutzrechtliche Genehmigung eine ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung nicht ein. Diese ist gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises zu beantragen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass eine artenschutzrechtliche Genehmigung nicht von anderen Genehmigungspflichten (Rodungsgenehmigung etc.) entbindet.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Außerdem „ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung von Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung als eine Ordnungswidrigkeit oder in schweren Fällen als Straftat mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € oder Haft geahndet werden kann (§§ 69, 71a BNatSchG).

Baumschutz

Sollen im Zuge des Bauvorhabens Gehölze entfernt werden, finden Sie die notwendigen Informationen auf unserem gesonderten Merkblatt. Zu erhaltende Bäume und Sträucher sind während der gesamten Bauausführung vor ober- und unterirdischen Beschädigungen zu schützen. Zur Orientierung können die DIN 18920, RAS-LP4 und die Hinweise der ZTV-Baumpflege herangezogen werden.

Besonders große und alte Bäume sind mitunter als Naturdenkmal ausgewiesen und stehen somit unter erweitertem gesetzlichem Schutz. Nach § 304 Strafgesetzbuch ist die Beschädigung oder Zerstörung eines Naturdenkmals strafbar. Setzen Sie sich daher auch dann mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung, wenn durch Ihre Baumaßnahme ein Naturdenkmal in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Bei Fragen steht Ihnen die Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege des Wetteraukreises zur Verfügung: naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de